

wirtschaftsplanes 1950 und der kommenden Planjahre fallen den MAS und VEG große Aufgaben zu.

Die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die größtmögliche Steigerung der Hektarerträge als Voraussetzung für eine weitere Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen erfordern ein rentables Arbeiten der MAS und VEG. Sie sind in ausreichendem Maße mit finanziellen Mitteln entsprechend dem jahreszeitlich bedingten Ablauf der Produktion auszustatten. Andererseits ist es nötig, die sparsamste und zweckdienliche Verwendung der gesamten Geldmittel bis in die unterste Einheit laufend zu überwachen.

Zur Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) wird das Folgende bestimmt:

(1) Der Geldverkehr ^{§ 1} der MAS und VEG einschl. ihrer Verwaltungen und Vereinigungen wird vom 1. Oktober 1950 an durch die Deutsche Notenbank gelenkt und überwacht.

(2) Jeder Wirtschaftseinheit der MAS (Station, Lehranstalt, Werkstätte, Landesmaschinenhof, Landesverwaltung, Zentrale Verwaltung u. a.) und der VEG (volkseigenes Gut, Lehranstalt, Gebietsvereinigung, Zentrale Vereinigung u. a.), im folgenden kurz „Betriebsstätte“ genannt, ist zum 1. Oktober 1950 ein neues Konto bei der nächstgelegenen Niederlassung der Deutschen Notenbank einzurichten.

(3) Alle jetzt bestehenden Guthabenkonten bei der Deutschen Notenbank, anderen Kreditinstituten und Postscheckkämtern sind aufzulösen und zum 1. Oktober 1950 auf das neue Konto zu übertragen. Zum 1. Oktober 1950 vorhandene Barbestände sind auf dieses Konto einzuzahlen.

(4) Bestehende Schuldkonten bei Kreditinstituten sind nach § 10 zu behandeln.

(5) Mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft können für die Verwaltungen und Vereinigungen Sonderkonten für zweckgebundene Mittel geführt werden.

§ 2

(1) Der gesamte Zahlungsverkehr der Betriebsstätten läuft vom 1. Oktober 1950 an über das Konto bei der Deutschen Notenbank, im folgenden kurz „Bank“ genannt.

(2) Das Konto ist bei der Bank nach folgenden Sachgebieten zu unterteilen:

A. Für die Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS)

i. Stationen, Werkstätten, Maschinenhöfe		ii. Verwaltungen (Lehranstalten, LV-MAS, ZV-MAS)	
1. Einnahmen aus	2. Ausgaben für	1. Einnahmen aus	2. Ausgaben für
a) Lieferungen und Leistungen	a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe außer Treib- unS Schmierstoffe	a) Umlage von Verwaltungskosten	a) Löhne (zuzüglich „b i. „gesetzlicher Gehälter“ ^{§ 107 Sozialabgaben})
b) zwischenbetrieblichen Leistungen	b) Treib- und Schmierstoffe	b) Zuführung von Haushaltsmitteln	b) Gehälter
c) Zuführung von Haushaltsmitteln	c) Löhne ¹⁰⁷ und ^g ¹⁰⁷	c) anderen Einnahmen	c) Abführung von Amortisation
d) anderen Einnahmen	d) Gehälter Sozialabgaben		d) sonstige Kosten einschl. Verwaltungskostenumlage
	e) Abführung von Amortisation		e) andere Ausgaben
	f) sonstige Kosten einschl. Verwaltungskostenumlage		
	g) andere Ausgaben		

B. Für die Vereinigung ¹ volkseigener Güter (VVG)

i. Volkseigene Güter (einschl. Gestüte, Gartenbau- betriebe, Zuchtstationen u. a.)		ii. Vereinigungen (Lehranstalten, GYVG und VVG)	
1. Einnahmen aus	2. Ausgaben für	1. Einnahmen aus	2. Ausgaben für
a) Pflanzlichen Erzeugnissen	a) Saatgut.	a) Umlage von Verwaltungskosten	a) ² (zuzüglich „bne Lesebücher
b) Verkäufen von Tieren des Umlaufvermögens	b) Düngemittel	b) Haushaltsmitteln	b) Gehälter ¹⁰⁷ Sozialabgaben
c) Verkäufen von tierischen Haupt- und Nebenerzeugnissen	c) Käufe von Tieren des Umlaufvermögens	c) anderen Einnahmen	c) Abführung von Amortisationen
d) Erlösen aus landwirtschafts-technischen Nebenbetrieben	d) Futter		d) sonstige Kosten einschl. Verwaltungskostenumlage
e) sonstigen Lieferungen und Leistungen	e) Hilfs- und Betriebsstoffe		e) andere Ausgaben
f) Haushaltsmitteln	f) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für landwirtschafts-technische Nebenbetriebe		
g) anderen Einnahmen	g) Löhne ³ ^{er}		
	h) Gehälter Sozialabgaben		
	i) Abführung von Amortisationen		
	k) sonstige Kosten einschl. Verwaltungskostenumlage		
	l) andere Ausgaben		